

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 216

vom 25. August 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. P e s t a und Dr. R e n n e r; ferner die Unterstaatssekretäre M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. T a n d l e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Verkehrswesen: Sektionschef Dr. D o b n e r.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 20.00 – 22.00

Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

I n h a l t:

1. Anfrage der Reparationskommission in Angelegenheit des Verkaufes der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und eines Schwimmdocks in Holland.
2. Fürsorge für das Kärntner Abstimmungsgebiet.
3. Gewährung einer Notaushilfe für die Staatsangestellten.
4. Beitritt Österreichs zur Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
5. Abgrenzung des Feldsberger Gebietes gegenüber der Tschechoslowakei.
6. Übergabe der Warenbestände an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuss.
7. Sicherung der gesamten inneren Einrichtung der Militärgerichte und sonstigen militärischen Justizbehörden, Ämter und Anstalten für die Ziviljustizverwaltung.
8. Maßnahmen zur Durchführung der wirtschaftlichen Verträge mit Rumänien.
9. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Änderung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsjahr 1920/21 (VIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).
10. Gesetzesbeschlüsse des n.ö. und Vorarlberger Landtages, betreffend die Regulierung von Wasserläufen.

11. Vollzugsanweisung, betreffend Forderungen in alter Kronenwährung gegenüber Angehörigen der anderen Nationalstaaten.
12. Kohlsituation.
13. Angriffe auf das Staatsamt für Volksernährung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Anfrage der Reparationskommission, Sektion für Österreich zum Verkauf der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und eines Schwimmdocks in Holland (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Schreiben des Schriftleiters des Kärntner Tagblattes über die Missstimmung der Bevölkerung des Kärntner Abstimmungsgebietes wegen mangelnder Berücksichtigung ihrer Wünsche (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 60/13 St.K. über den Beitritt Österreichs zur Pariser Union (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Übergabe von Waffenbeständen an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuss mit Referat für den StSchr. f. Heereswesen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 13.339/20 über die Sicherung der gesamten Inneneinrichtung der Militärgerichte und der sonstigen militärischen Justizbehörden, Ämtern und Anstalten für die Ziviljustizverwaltung (zweifach) mit Schreiben des StA. f. Heereswesen Zl. 4556/1920 über die Übergabe mehrerer Militärgerichtsgebäude (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Niederschrift über das Ergebnis der am 23. August 1920 stattgefundenen Besprechung über die Abwicklung des Kontingentvertrages mit Rumänien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die VIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 17.990 über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zu Regulierungen des Triestingflusses und die Verbauung des Neudauergrabens (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 17.879 über Gesetzesbeschlüsse des Vorarlberger Landtages zur Regulierung der Dornbirnerache und der Behebung von Hochwasserschäden (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 72.287 über die Vollzugsanweisung zu Forderungen in alter Kronenwährung gegenüber Angehörigen der

andern Nachfolgestaaten mit Vollzugsanweisung (2 Seiten, zweifach)

1.

Anfrage der Reparationskommission in Angelegenheit des Verkaufes der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und eines Schwimmdocks in Holland.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die Reparationskommission die Beantwortung ihrer in Angelegenheit des Verkaufes der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und eines Schwimmdocks in Holland gestellten Anfrage urgirt habe. Er ersucht, die zufolge Kabinettsratsbeschlusses vom 3. August d.J. mit dieser Angelegenheit befassten Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen die Anfrage mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten.

2.

Fürsorge für das Kärntner Abstimmungsgebiet.

Der V o r s i t z e n d e macht Mitteilung von einem ihm zugekommenen Schreiben, wonach unter der Bevölkerung des Kärntner Abstimmungsgebietes Missstimmung darüber herrsche, dass den anlässlich der Volksabstimmung vorgebrachten Wünschen seitens der beteiligten Staatsämter nicht die entsprechende Berücksichtigung zuteil werde. Redner hielte dafür, dass die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für Verkehrswesen und für Finanzen sowie der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung zu einer gemeinsamen Beratung zusammentreten sollten, um die weiteren Maßnahmen raschestens in die Wege zu leiten.

Nach einer eingehende Debatte, in welcher einerseits festgestellt wurde, dass die beteiligten Zentralstellen alles aufgeboten hätten, um die aus dem Abstimmungsgebiete laut gewordenen Wünsche zu erfüllen, andererseits darauf verwiesen wurde, dass die Beschwerde mangels Anführung konkreter Fakten nicht die Grundlage zu weiteren Maßnahmen bieten könne, ladet der Kabinettsrat den Staatssekretär für Inneres und Unterricht ein, das Schreiben dementsprechend zu beantworten.

3.

Gewährung einer Notaushilfe für die Staatsangestellten.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Kabinettsrat zur Kenntnis, dass eine bei ihm erschienene Deputation der Staatsbedienstetenorganisationen auf die dringende Notwendigkeit der Gewährung einer Notaushilfe für den Monat August hingewiesen habe. Es

werde demnächst eine Sitzung der paritätischen Lohnkommission stattfinden, die sich auch mit dieser Frage befassen werde. Die Deputation habe nachdrücklichst das Erscheinen eines Regierungsvertreters zu dieser Sitzung erbeten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h sichert eine Intervention des Staatsamtes für Finanzen bei der Sitzung der Lohnkommission zu. Was die Frage der Notstandsaulhilfe pro August anbelange, so sei im Einvernehmen mit den Organisationen bereits die Verfügung getroffen worden, dass sämtliche Angestellte, und zwar ohne Rücksicht auf den Familienstand einen Vorschuss auf die ihnen nach der Besoldungsreform gebührenden Bezüge im Betrage von 400 K ausbezahlt erhalten. Anfangs September werden Nachzahlungen, beginnend bei der X. Rangklasse mit 100 K und aufsteigend bis zu 1000 K erfolgen. Die Vorstände der Organisationen hätten sich mit dieser Maßnahme zufrieden erklärt.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

4.

Beitritt Österreichs zur Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Der V o r s i t z e n d e verweist auf die Bestimmung des Artikels 237 des Staatsvertrages von St. Germain, wonach das in Washington am 2. Juli 1911 überprüfte zwischenstaatliche Pariser Übereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die Vereinbarung vom 14. April 1891, betreffend die zwischenstaatliche Eintragung von Fabriks- und Handelsmarken, vom Inkrafttreten des Friedensvertrages an in dem Maße Anwendung finden werden, als sie nicht durch die aus dem genannten Verträge hervorgehenden Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert werden.

Während das zitierte Übereinkommen zufolge dieser Vertragsbestimmung im Verhältnis zu den alliierten und assoziierten Mächten durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages wirksam geworden sei, handle es sich nunmehr darum, das Übereinkommen auch gegenüber den anderen Staaten, die der Union angehören, in Kraft zu setzen. Es geschehe dies nach völkerrechtlichen Gepflogenheiten durch eine zu Handen der Präsidialmacht – im vorliegenden Falle ist dies die Schweiz – abzugebende Beitrittserklärung.

Eine Erklärung derartigen Inhaltes erweise sich aus dem Grunde als erforderlich, weil die Staatsbürger der neutralen Signaturmächte des Unionvertrages bei uns vorläufig keine Garantie haben, im Sinne des Unionsvertrages behandelt zu werden, während unseren Staatsbürgern im neutralen Auslande derzeit noch die Vorteile des Pariser Unionvertrages zugute kommen, als ob nicht der ehemalige Staat Österreich, sondern die Republik Österreich den Vertrag abgeschlossen hätte. Mangels einer Garantie der Reziprozität auf unserer Seite -

welche eben durch jene Erklärung hergestellt werden soll - laufen aber unsere Staatsbürger im ehemals neutralen Auslande Gefahr, der Vorteile aus dem Pariser Unionsvertrage verlustig zu gehen. Welch intensives Interesse jedoch unsere Staatsbürger am aufrechten Bestande des Unionsvertrages haben, äußert sich darin, dass ungeachtet der bedeutenden Kosten infolge des Standes unserer Valuta bis in die jüngste Zeit fortgesetzt Markenregistrierungen im Auslande angesucht werden.

Die Beitrittserklärung sei von den beteiligten Staatsämtern (Staatskanzlei, Staatsamt für Äußeres, Justiz, Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten) unter Bedachtnahme auf unseren Rechtsstandpunkt der Ablehnung der Rechtsnachfolge, jedoch mit der gleichzeitigen Inanspruchnahme der rückwirkenden Kraft, folgendermaßen formuliert worden:

„Die Republik Österreich erkennt an, dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington den 2. Juni 1911, und dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911, mit der Wirkung vom Beitritte des ehemaligen Staates Österreich anzugehören.

Hinsichtlich der Beitragsleistung zu den Kosten des Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern wünscht die Republik Österreich in die vierte Klasse eingereiht zu werden.“

Völkerrechtlich werde der Beitritt zu dieser Union durch die Abgabe der vorzitierten Erklärung von Seite des Staatsamtes für Äußeres vollzogen sein und würde die Beobachtung anderer Formen gegenüber der Präsidialmacht den völkerrechtlichen Gebräuchen widersprechen. Da staatsrechtlich solche Beitrittserklärungen jedoch nicht vorgesehen seien und sachlich es sich im Grunde um den Abschluss eines Staatsvertrages handle, müssen intern die strengeren Formen des Abschlusses eines Staatsvertrages eingehalten werden.

Die Staatskanzlei beantrage daher im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, der Kabinettsrat wolle den Beitritt der Republik Österreich zur Pariser Union genehmigen, sie zur Einholung der Ratifikation des Präsidenten der Nationalversammlung und das Staatsamt für Äußeres zur Abgabe der erwähnten Erklärung zu Handen der Schweizer Regierung ermächtigen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h beantragt, dass für die Zeit vom 1. Jänner bis 21. Oktober 1918 die Beitragsleistung der Republik Österreich zu den Kosten des internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern nur mit höchstens 24 % des auf den ehemaligen Staat Österreich entfallenden Kostenbetrages zu erfolgen hätte.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag der Staatskanzlei mit der vom Staatssekretär für Finanzen gewünschten Einschränkung zum Beschluss.

5.

Abgrenzung des Feldsberger Gebietes gegenüber der Tschechoslowakei.

Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden haben die Vertreter der Grenzgemeinden im Feldsberger Gebiete die Bitte um Vermittlung gestellt, damit zwei Wälder, die für 70 Gemeinden dieses Gebietes von größter Bedeutung seien, für Niederösterreich erhalten bleiben.

Staatssekretär B r e i s k y bemerkt hiezu, dass die Führung der Grenze für Niederösterreich tatsächlich äußerst ungünstig sei. Die Grenzgemeinden würden besonderen Wert darauf legen, dass ihre Vorstellung der Entente übermittelt werde.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, im Wege des Staatsamtes für Äußeres die erforderlichen Schritte bei der Entente zu unternehmen. Im gleichen Sinne wird auch an die tschechoslowakische Regierung heranzutreten sein.

6.

Übergabe der Waffenbestände an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuss.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h berichtet, dass im August und September 1919 große Bestände an Beutegewehren und anderes Material der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung freigegeben worden seien, die auch die Gesamtvorräte der Waffenhauptfabrik und des Landwehrwaffendepots übernommen habe. Bis Ende 1919 seien ihr weiters alle jene Waffen zur Verfügung gestellt worden, deren Beibehalt nach dem Friedensvertrage voraussichtlich nicht vertreten werden konnte. Die Verwertung dieses Materials habe sich sehr schleppend vollzogen, sodass die Entente bei Beginn ihrer Kontrolltätigkeit die Möglichkeit erhalten habe, 250.000 unverkaufte Beutegewehre, die sich im Arsenal befänden und die größtenteils bereits im August 1919 freigegeben worden waren, sowie noch andere Sachdemobilisierungsgewehre für sich zu beanspruchen. Durch diesen Umstand sei überdies dem Staate ein finanzieller Nachteil entstanden.

Dieses Versäumnis der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung mache sich aber auch in anderer Hinsicht unangenehm fühlbar.

Der interalliierte Heeresüberwachungsausschuss habe nach Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain seine Tätigkeit aufgenommen und mit der Kontrolle aller der Republik gehörigen Handfeuerwaffen begonnen. Während die Überprüfung der dem

Staatsamte für Heerwesen gehörigen Gewehrbestände durch diesen Ausschuss anstandslos vor sich gehe, ergeben sich bei der Kontrolle der der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung gehörigen Waffenbestände Schwierigkeiten, weil es die Hauptanstalt bisher unterlassen habe, dem Überwachungsausschuss die abverlangten Inventare vorzulegen. Der interalliierte Heeresüberwachungsausschuss meine die Ursache der Schwierigkeiten im Staatsamte für Heereswesen suchen zu sollen und glaube, dass ihm dieses die Waffen verheimlichen wolle.

Bereits im Mai d.J. sei das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung ersucht worden, die für die Kontrolltätigkeit des mehr genannten Ausschusses nötigen Nachweisungen dem Staatsamt für Heerwesen einzusenden, doch sei bis heute die Aufstellung über die noch vorhandenen, der Hauptanstalt zur Verfügung stehenden Waffen ausständig.

Nach der geschilderten Sachlage seien Schwierigkeiten mit dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuss unvermeidlich, was zur Folge haben könne, dass die Kontrolltätigkeit dieses Ausschusses noch weiter verschärft und über die durch den Friedensvertrag festgesetzte Frist ausgedehnt werde, was wieder die Staatsfinanzen unnötig belasten würde. Auch sei es nicht ausgeschlossen, dass diese Behinderung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in seiner Tätigkeit unangenehme Weiterungen für die Regierung nach sich ziehe und dass wir insbesondere in der außerordentlich wichtigen Pferdefrage auf ein Entgegenkommen der Italiener nicht werden rechnen können.

Redner beantrage daher, der Kabinettsrat wolle zur Kenntnis nehmen, dass das Staatsamt für Heerwesen an dem Nichtverkauf der der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung übergebenen Waffen und an den gegenwärtigen Schwierigkeiten mit dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuss kein Verschulden treffe.

Staatssekretär H e i n l bemerkt, dass auf der anderen Seite wieder die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung Vorwürfe gegen das Staatsamt für Heerwesen erhebe, dessen Organe beispielsweise die Ausfolgung von Abrüstungsgütern ungeachtet ordnungsmäßiger Ausfolgsanweisungen verweigert hätten. Auch er sei der Meinung, dass wichtige staatsfinanzielle Interessen auf dem Spiele stehen. Er beantrage die Einsetzung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission, welche die Aufgabe hätte, die Sachlage zu untersuchen. Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt sich hiemit einverstanden, doch solle diese Kommission auch den Verkehr mit dem interalliierten Überwachungsausschusse in ihren Wirkungskreis einbeziehen.

Der Kabinettsrat beschließt, eine Kommission einzusetzen, in welcher die Staatsämter für Heerwesen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Äußeres und für Finanzen vertreten sind und welche die Abwicklung der Sachdemobilisierung einer Kontrolle zu

unterziehen haben wird. Die Führung wird dem Staatsamte für Heerwesen übertragen.

Der Vorsitzende bringt in diesem Zusammenhange zur Kenntnis des Kabinettsrates, dass er seitens der Reparationskommission in letzter Zeit häufig Zuschriften erhalte, die Fragen betreffen, über welche ihm jede Information durch die ressortmäßig zuständigen Zentralstellen fehle. Er ersuche, ihm über Angelegenheiten von allgemeinem politischem Interesse, insbesondere anlangend Fragen, die mit der inneren Politik zusammenhängen, fortlaufend und rechtzeitig Berichte zugehen zu lassen.

7.

Sicherung der gesamten inneren Einrichtung der Militärgerichte und sonstigen militärischen Justizbehörden, Ämter und Anstalten für die Ziviljustizverwaltung.

Staatssekretär Dr. R o l l e r führt aus, dass nach dem Kabinettsratsbeschlusse vom 10. Februar d.J. mit der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und dem Übergang der Strafgerichtsbarkeit über Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte die selbstständigen staatseigenen Gebäude, die bisher den Militärgerichten und sonstigen militärischen Justizbehörden zur Verfügung standen, mit der gesamten Einrichtung und allem sonstigen Zubehör der Ziviljustizverwaltung bzw. dem Staatsamte für Justiz zu übergeben seien.

Die Justizverwaltung und die bürgerlichen Gerichte müssen künftighin die gesamten Agenden der bisherigen Militärjustiz samt allen Aktenbeständen und auch nahezu das gesamte Personal übernehmen und benötigen zur Durchführung der neuen Aufgaben auch die gesamte, von der Militärjustizverwaltung bisher benützte Amtseinrichtung und alles sonstige Zubehör, Schreibmaschinen, Beleuchtungskörper, Vorräte von Papier u.s.w. Die bürgerlichen Gerichte und die Ziviljustizbehörden litten ohnedies bereits unter dem Mangel an Einrichtungs- und sonstigen Bedarfsgegenständen und könnten die ihnen infolge des Überganges der Militärgerichtsbarkeit an die bürgerlichen Gerichte zuwachsenden Amtsgeschäfte mit der eigenen Amtseinrichtung nicht besorgen.

Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. März 1920, St.G.Bl. Nr. 166, über den Mobiliarverteilungsausschuss finde auf den vorliegenden Fall der Übergabe von Mobilien keine Anwendung. Eine Abgabeanmeldung im Sinne des § 2, Absatz 2, der genannten Vollzugsanweisung werde von den zur Auflösung bestimmten Militärgerichten und sonstigen militärischen Justizbehörden nicht geschehen können, weil die in Betracht kommenden Einrichtungsgegenstände mit der Auflösung dieser Stellen keineswegs entbehrlich, sondern infolge des Überganges der Militärgerichtsbarkeit an die bürgerlichen Gerichte von diesem Zeitpunkte an von jenen Gerichten, Behörden, Ämtern und Anstalten benötigt werden, die an

Stelle der militärischen Gerichte, Behörden, Ämter und Anstalten treten. Es bedürfe daher auch keiner Bedarfsanmeldung seitens der Ziviljustizbehörden im Sinne des dritten Absatzes des § 2 der Vollzugsanweisung vom 30. März 1920, St.G.Bl. Nr. 166.

Der Kabinettsrat wolle demnach beschließen, dass die gesamte innere Einrichtung und alles übrige Zubehör der Amtsräume der bisherigen Militärgerichte und sonstigen militärischen Justizbehörden, Ämter und Anstalten, gleichviel, ob sie in selbstständigen staatseigenen oder in sonstigen militärischen oder anderen öffentlichen Gebäuden oder in gemieteten Unterkünften untergebracht seien, mit der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und dem Übergang der Strafgerichtsbarkeit über Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte der Justizverwaltung ohne das in der Vollzugsanweisung vom 30. März 1920, St.G.Bl. Nr. 166, geregelte Verfahren zu übergeben sind.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h würdigt die schwierige Lage der Justizverwaltung und spricht sich dafür aus, dass die beiden Staatsämter ohne Intervention des Mobiliarverteilungsausschusses unmittelbar miteinander in Verbindung treten. Er setze voraus, dass sich der Antrag nicht auch auf die Amtserfordernisse der Justizreferenten der Heeresverwaltung erstrecke.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag des Staatssekretärs für Justiz zum Beschluss.

8.

Maßnahmen zur Durchführung der wirtschaftlichen Verträge mit Rumänien.

Staatssekretär H e i n l berichtet, dass zwischen den Vertretern der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Volksernährung eine Besprechung über die Abwicklung des Kontingentvertrages mit Rumänien stattgefunden habe, wobei folgende Grundsätze aufgestellt worden seien, die dem Kabinettsrat zur Genehmigung unterbreitet werden:

I. Der Export auf Grund des Kontingentübereinkommens mit Rumänien wird, vorbehaltlich derjenigen Maßnahmen, welche vom Staatsamte für Handel in Ansehung der Evidenthaltung seiner kontingentmäßigen Abwicklung getroffen werden, in voller Freiheit und ohne Bindung an irgend eine Organisation durchgeführt.

II. Das gleiche Moment der Freiheit hat auch für die Importe, mit Ausnahme von Brotgetreide, Vieh und Erdölprodukten zu gelten. Dabei wird jedoch seitens des Staatsamtes für Volksernährung in Aussicht genommen, den Import von Futtermais unter Umständen freizugeben.

III. Es wird die Notwendigkeit der Schaffung einer Transportorganisation festgestellt,

welche zu bilden wäre aus:

- 1.) den österreichischen Schiffahrtsgesellschaften,
- 2.) den rumänischen Schiffahrtsgesellschaften,
- 3.) den für diesen Verkehr geeigneten sonstigen Schiffahrtsunternehmungen auf der Donau,
- 4.) den großen Speditionsgesellschaften in Österreich und Rumänien,
- 5.) Banken, welche in Rumänien mit dem Petroleum- und Getreidegeschäft unmittelbar verknüpft sind,
- 6.) eventuell einer korrespondierenden Gruppe österreichischer Banken, darunter allenfalls diejenigen, welche für die Finanzierung der Durchführung des Kontingentabkommens in Aussicht genommen sind,
- 7.) in letzter Linie aus größeren Exportfirmen,
- 8.) namens des Staates aus dem Warenverkehrsbureau, welches auch die Sekretariatsgeschäfte für die Bildung dieser Organisation zu übernehmen hätte.

IV. Hinsichtlich der Finanzierung wird als anstrebenswert die Bildung eines aus maßgebenden, am Petroleum- und Getreidegeschäfte interessierten rumänischen Banken einerseits und einer Gruppe österreichischer Banken andererseits zusammengesetzten Syndikates erkannt, welches den Zweck hat, dem Handel eine Art Clearingverkehr zwischen den durch den Export nach Rumänien und durch den Import nach Österreich erwachsenden gegenseitigen Forderungen und Guthaben zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die für die ersten Bezüge aus Rumänien notwendigen Kredite aufzubringen. Seine Aufgabe wäre die Finanzierung des gegenseitigen Verkehrs. Hiebei wird als vorteilhaft angesehen, an diesem Syndikat auch Banken neutraler Länder mit vollwertiger Valuta (Schweiz) zu beteiligen, um das neutrale Kapital für die Finanzierung des österreichisch-rumänischen Warengeschäftes (Export und Import) heranzuziehen, und auch zu dem weiteren Zweck, um rumänische Exportvaluta, welche von österreichischen Exporteuren zur Beschaffung vollwertiger neutraler Auslandsvaluta verwendet wird, wieder für unsere Finanzierungszwecke zurück zu gewinnen.

Der Kabinettsrat genehmigt diese Grundsätze.

9.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Änderung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsjahr 1920/21 (VIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Änderung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsjahr 1920/21 (VIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

10.

Gesetzesbeschlüsse des n.ö. und Vorarlberger Landtages, betreffend die Regulierung von Wasserläufen.

Staatssekretär H a u e i s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen die Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 3. August 1920, betreffend die Regulierung des Triestingflusses in den Gemeinden Pottenstein und Berndorf und betreffend die Verbauung des Neudauergrabens in der Gemeinde Kritzendorf, sowie gegen die Gesetzesbeschlüsse des Vorarlberger Landtages vom 28. bzw. 30. Juni 1920, betreffend die Regulierung der Dornbirnerache im Bereiche der Gemeinden Dornbirn und Lauterach und betreffend die Behebung der Hochwasserschäden vom Dezember 1918 an der Ill, Bregenzerache und deren Nebenflüssen, sowie an der Schwarzach, abgesehen und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetze unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft zugestimmt werde.

11.

Vollzugsanweisung, betreffend Forderungen in alter Kronenwährung gegenüber Angehörigen der anderen Nationalstaaten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass mit dem tschechoslowakischen Staate ein Depot-Übereinkommen abgeschlossen worden sei, wonach die in Österreich befindlichen tschechoslowakischen Depots unter gewissen Bedingungen freigegeben werden. Ursprünglich sei beabsichtigt gewesen, das Depot-Übereinkommen zugleich mit jenem hinsichtlich der Abtragung der gegenseitig bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten alter Kronenwährung in Kraft treten zu lassen. Dieses zweite Übereinkommen sei aber bisher nicht abgeschlossen worden und das Drängen der tschechoslowakischen Regierung zwingt den österreichischen Staat, diese Verbindung fallen zu lassen.

Die Vertreter der Banken hätten nun auf die Gefahr aufmerksam gemacht, dass die tschechoslowakischen Angehörigen gleich nach Inkrafttreten des Übereinkommens ihre Depots abheben und, um diese Abhebung zu ermöglichen, ihre darauf lastenden Verbindlichkeiten alter Kronenwährung in ungestempelten oder in deutschösterreichischen

Kronen zurückzahlen würden, während wir gegenüber dem tschechoslowakischen Staate den Grundsatz verfechten, dass diese Forderungen in tschechoslowakischer Währung zurückzuzahlen wären. Um dem Verlangen der Banken nach einer Schutzbestimmung entgegenzukommen, beantrage der sprechende Staatssekretär, ihn zur Erlassung einer Vollzugsanweisung zu ermächtigen, wonach österreichische Staatsangehörige, die gegen Angehörige eines anderen Nachfolgestaates der österreichisch-ungarischen Monarchie aus der Zeit vor Stempelung der Banknoten in dem betreffenden Nachfolgestaate Forderungen haben, solange nicht verhalten werden können, Zahlung in deutschösterreichischen oder ungestempelten Banknoten entgegenzunehmen, als nicht über die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten mit dem betreffenden Nachfolgestaate eine Vereinbarung zustande kommt.

Staatssekretär Dr. R o l l e r macht auf die besondere Bedeutung dieser Angelegenheit für die Justizpflege aufmerksam und betont, dass auch rücksichtlich der Behandlung von Spareinlagen, Bankguthaben und von auf Versicherungsverträgen basierenden Zahlungen Klarheit geschaffen werden sollte.

Staatssekretär Dr. R e i s c h stellt fest, dass alles versucht werde, um die tschechoslowakische Regierung zur einvernehmlichen Ordnung der strittigen Fragen zu veranlassen. Eine dieserhalb am 11. Mai d.J. abgefertigte Note sei jedoch bis heute unbeantwortet geblieben. Auch mit den übrigen Sukzessionsstaaten seien Vereinbarungen in den schwebenden Fragen noch nicht getroffen worden; es werde, wie es den Anschein habe, nichts übrig bleiben, als die Reparationskommission mit dieser Angelegenheit zu befassen und ihren Schiedsspruch zu erbitten.

Der Kabinettsrat stimmt der Erlassung der beantragten Vollzugsanweisung zu.

12.

Kohlensituation.

Staatssekretär H e i n l bringt zur Kenntnis, dass die Wirren im Kattowitzer Revier insoferne eine Rückwirkung auf unsere Kohlsituation äußern, als der am 23. d. Mts. noch 10.000 t betragende Kohleneinlauf am gestrigen Tage auf 1.400 t gesunken sei. Er habe zunächst die im Zuge befindliche Winterbevorrätigung bis auf weiteres eingestellt. Er halte nicht dafür, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit schon jetzt auf die bedrohliche Kohlsituation zu lenken, und behalte sich dies für den Zeitpunkt vor, wo ernstliche Sparmaßnahmen unausweichlich sein sollten. Er werde bis auf weiteres dem Kabinettsrate fortlaufend im Gegenstande berichten.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

13.*Angriffe auf das Staatsamt für Volksernährung.*

Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r gibt anknüpfend an die kürzlich in der Wiener Presse gegen das Staatsamt für Volksernährung erhobenen Beschwerden einen Überblick über die Entwicklung der gegenwärtigen Kartoffelsituation und fügt bei, dass sich die Beamtenschaft seines Staatsamtes an ihn mit der Bitte gewendet habe, ihr für die ungerechtfertigten Angriffe Genugtuung zu verschaffen.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich die Staatssekretäre H a n u s c h und Dr. R o l l e r sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten und bei der insbesondere auch zum Ausdruck gelangte, dass gerichtliche Schritte im vorliegenden Falle kaum von Erfolg begleitet wären, nimmt der Kabinettsrat die Darlegungen des Leiters des Staatsamtes für Volksernährung zur Kenntnis und stellt es ihm anheim, die Beamtenschaft des Staatsamtes seinerseits entsprechend zu verständigen.

[KRP 216, 25. August 1920, Stenogramm Fenz]

216., 25. /8. '20.

[Zugezogen]: Sektionschef Dobner.

1.

Mayr: Schreiben der Reparations-Commission, Brief vom 30. Juli urgirt.
~~Dampfschiffahrtsgesellschaft~~ - Dock und Fin.

2.

[Mayr]: Die Kärntner Wünsche bezüglich der Volksabstimmung [wurden] nicht berücksichtigt. Die beteiligten Staatssekretäre sollen sich in einer Besprechung einigen, wie diesen Wünschen Rechnung getragen werden könnte.

Breisky, Pesta, Reisch, Grünberger - gemeinsame Besprechung und Antwort geben.

Breisky: Ich habe alle Wünsche aufgenommen und weitergegeben und habe [die Antworten] von den beteiligten Staatsämtern auch mitgebracht. Den Wünschen wurde nahezu durchwegs statt gegeben.

Mayr: -.

Grünberger: Ich habe vor mir eine ganz genaue Liste aller Zubeußen und Zuwendungen, die für Kärnten gemacht wurden. Es ist das alles, was die Leute damals gewünscht haben. Ich habe einen Beamten nach Kärnten geschickt, um die Sache dort zu studieren. Ich bin jetzt im Besitz eines ausführlichen Berichtes.

Dobner: Es hat sich um eine Reihe von Verkehrswünschen gehandelt: Kärntnerische Ostbahn, Bahnhof-Ausgestaltung, Verkehr auf dem Wörther See. [Das] ist alles vom Staatsamt für Verkehr mit der gebotenen Raschheit behandelt worden. In der Zwischenzeit sind verschiedene Anfragen [an uns] gerichtet worden, die alle beantwortet wurden.

Bezüglich der Ostbahn wurde eine Terrassierungs-Expositur errichtet. Die Terrassierung [ist] erst möglich, wenn die Sicherheit besteht, daß Zone A uns zufällt. [Ich] wüßte nicht, was noch gemacht werden sollte.

Grünberger: [Ich habe einen Brief] des Präsidiums des Landeskulturamtes von Kärnten, welcher sagt, daß "die Staatsregierung ist unseren Wünschen verständnisvoll entgegen gekommen".

Mayr: Breisky soll antworten.

3.

Mayr: Resolution. [Eine] Deputation der Beamten der Demonstration [erklärte, eine] Notaushilfe [sei] sehr notwendig. Demnächst [ist eine] Sitzung der Lohnkommission. [Man] bittet dringendst, daß [ein] Vertreter der Regierung erscheint.

Ich werde die Resolution dem Staatssekretär für Finanzen übergeben behufs Intervention eines Vertreters. Sie wollen erfahren, was ihnen pro August gegeben werden kann.

Reisch: Die Einladung ist mir auch zugekommen und es wird interveniert werden. Was die Frage der Aushilfe pro August betrifft, so ist im Einvernehmen mit den Organisationen ein Erlaß hinausgegeben [worden], wonach die Angestellten Vorschüsse auf die Besoldungsreforms-Bezüge erhalten - jeder ohne Unterschied 400 Kronen. Anfangs September [erfolgen Nachzahlungen] nach folgendem [Schema]: X. [Rangklasse] 100, IX. 200 und dann aufsteigend bis 1.000 Kronen. Der Vorstand der

Organisationen hat sich damit zufrieden gegeben.

4.

[Mayr]: Pariser Union. Vierte Klasse.

Grünberger: Militär-Übernahme - Wirtschaftsräte.

Mayr: In den letzten Tagen des Sub[omitees] wurden die Titeländerungen besprochen und abfällig bemerkt, daß die einen -.

5.

Mayr: Bernhardstal und Feldsberg, Führung der niederösterreichischen Grenze.

Es waren Vertreter der dortigen Grenz[gemeinden] hier mit der Bitte, daß zwei Wälder, die für 70 Gemeinden von größter Bedeutung sind, zu Österreich geschlagen werden.

Breisky: Die Führung der Grenze in Niederösterreich ist sehr unglücklich. Die beteiligten Gemeinden haben Fühlung genommen mit den Franzosen und hätten den lebhaften Wunsch, daß ihre Bitten und Vorstellungen wieder einmal der Entente übermittelt werden. Die Sache wird studiert in der zentralen Grenzkommission und es wäre dem Staatssekretär für Äußeres -.

[Ich] bitte um die Genehmigung, daß ich bescheiden darf, daß die gewünschten Schritte eingeleitet werden - daß der Kabinettsrat beschließt, daß im Wege des Staatsamtes für Äußeres an die Entente [heran getreten wird] und daß gleichlautend ein Schreiben an die tsch.[echoslovakische] Regierung geschickt wird.

Angenommen.

6.

Staatssekretär Deutsch: Waffenbestände.

*Oberst Nowakowski: 250.000 Beutegewehre hat die Entente für sich in Anspruch genommen durch [ein] Versäumnis der Hauptanstalt der Sachdemobilisierung, weil sie sie nicht verkauft hat. Die von der Entente aufgetragene Vernichtung verursacht große Kosten.
< >*

Während dieser Antrag - [Auftrag] gegeben wurde, ist mir noch folgendes Detail nachgeschickt worden: < >.

Man muß ein ernstes Wort reden mit [der Hauptanstalt für] Sachdemobilisierung, damit die Mißstände aufhören.

Heinl: Die Sachdemobilisierung erhebt dieselben Beschwerden gegen das [Staatsamt für] Heerwesen. Waffen, die vom Arsenal einer Genossenschaft übergeben wurden, sind nicht ausgefolgt worden von den Betriebsräten.

Ich bin sehr für eine genaue Untersuchung der Sache. Nachdem es sich um wichtige staatsfinanzielle Interessen handelt [beantrage ich eine] interministerielle Commission zur Erhebung der Mißstände und Beseitigung.

Deutsch: Einverstanden, wenn der Wirkungskreis [so] umschrieben wird, daß er den Verkehr mit der interall.[ierten Kommission] ausschließlich untersucht.

Heerwesen, Handel, Äußeres, Finanzen, Führung Deutsch.

Angenommen.

7.

Roller: Sicherung der gesamten Einrichtung der Militärgerichte.

Deutsch: Ich bin bereit, die Schwierigkeiten des Staatsamtes für Justiz soweit als möglich zu mildern. Die beiden Ämter müssen direkt miteinander verhandeln. Ich bin auch der Meinung, daß dort, wo ein ganzes Gebäude übernommen [wird], alles was darin ist, dem Staatsamt für Justiz gehört. Nur besteht folgende Schwierigkeit: Die Fassung des Antrages läßt die Möglichkeit zu - wir haben im Staatsamt eine Justizabteilung - wir müssen nach der Formulierung hier die Möbel herausgeben. Wir müßten uns [darauf] beschränken, die Häuser wie sie liegen und stehen, [zu] übergeben.

Man muß die beiden Sätze herausnehmen und die Übernahme im Einvernehmen der beiden Ämter ohne Intervention des Mobiliar-Verteilungsausschusses [vollziehen].

Roller: Das Staatsamt für Justiz wird nicht mehr in Anspruch nehmen als notwendig ist. Im übrigen ist das Verzeichnis ein integr.[aler] Bestandteil des Beschlusses.

Angenommen.

8.

Heinl: Rumänien, Durchführung. [Es handelt sich] lediglich [um] finanzielle [Fragen] und die Transportfrage.

Verhandlungen mit dem Volksernährungsamt [haben] stattgefunden und [man hat sich] auf folgendes geeinigt -

Die Transportfrage [bereitet] insofern große Schwierigkeiten, da die Schiffsarbeiter der DDSG Lohnforderungen erheben, welche bewirken können, daß [sich] die heutigen Frachtsätze um 100 % erhöhen. Naturalbelieferung [wurde] in Aussicht genommen.

[Ich] bitte diese Grundsätze zur Kenntnis zu nehmen und uns [zu] ermächtigen, in diesem Sinn fortzufahren.

Grünberger: Im Staatsamt für Volksernährung [waren] Besprechungen über die Einkäufe von Getreide. Ich werde an das Staatsamt für Finanzen herantreten. Morgen -.

Heinl über Anfrage Hanusch: Mit den Industrien wurde bereits verhandelt. Für die Luxusgewerbe ist [eine] Export-Akt[ion] in Aussicht genommen. In vier Wochen werde ich schon in Rumänien [sein].

Grundsätze angenommen.

9.

Hanusch: Vollzugsanweisung.

Angenommen.

10.

Haueis: 3. a)

Angenommen.

11.

Haueis: 3. b)

Angenommen.

4., 12.

Reisch: Vollzugsanweisung betreffend Forderungen in alter Kronenwährung.

Ich habe mich an Seitz gewendet, diese Vollzugsanweisung, welche auf dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz - Seitz [ist] einverstanden, wenn Renner zustimmt.

Ich werde morgen mit [dem Staatssekretär für] Äußeres verhandeln. Wenn er zustimmt, dann werde ich [es] im Sinne der Ermächtigung Seitz' übermorgen verlautbaren.

Roller: Wir sprechen hier einseitig aus, daß sie nicht gezwungen sind, entgegen zu kommen. Ist damit auch ein Retentionsrecht auf die Depots verbunden?

Reisch: Ja.

[Roller]: Die Gerichte kommen immer als -.

Es ist auch notwendig, daß die Frage der Spareinlagen entschieden wird, die Hiesige in der Tschechei haben - Bankguthaben, Versicherungssummen. Auch diesbezüglich wäre die Entscheidung in demselben Sinn zu treffen. Warum gehen die Verhandlungen da nicht weiter?

Reisch: Über diese Vollzugsanweisung ist das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz gepflogen worden ohne daß eine ~~einvernehm-~~ - Einwendung vorgebracht wurde. [Ein] Retentionsrecht besteht solange die Bank nicht befriedigt ist.

Uns handelt es sich darum, daß die Č.[echoslovaken] aufgrund des österreichischen Rechtes sich befugt erachten können, in österreichischer Währung zu zahlen. Wir haben am 11. Mai eine sehr dringende Note an die Č.[echoslovakei] gerichtet, welche noch nicht beantwortet wurde. Diese Note wurde urgiert.

Bezüglich Frankreich und England ist die Frage entschieden im Staatsvertrag von St. Germain. Wegen der ~~Tschechei~~ - Sukz.[essions]-Staaten ist keine Entscheidung im Friedensvertrag - Artikel 215. Der Reparations-Commission wurde es noch nicht vorgetragen, weil die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen [sind].

Angenommen unter der Voraussetzung der Zustimmung Renners.

13.

Heinl: Kohlenfrage.

Durch die Ereignisse in Kattowitz können wir in [eine] sehr unangenehme Situation kommen. Wir können auch aus Berlin Nachrichten nicht bekommen, die uns für die Zukunft Sicherheit gewährt. Am 23. hatten wir noch [eine] Kohleneinfuhr von 10.000 Tonnen, gestern 1.400 Tonnen.

Ich habe angeordnet, daß wir ohne die Öffentlichkeit damit [zu] belästigen, die Winterbevorratung einstellen, ausgenommen die Spitäler - solange die Verhältnisse andauern. Ich habe auch dem Kohlenamt erklärt, daß ich nicht dafür bin, daß Nachrichten in die Presse gegeben werden. Ich glaube, daß der Kabinettsrat einverstanden [ist], daß erst dann die Öffentlichkeit befaßt wird, wenn die Sparmaßnahmen wirklich eintreten müssen. Ich werde fortlaufend berichten.

14.

Grünberger: In den letzten Tagen haben sich in Wien Anstreunungen von Kartoffeln auf den Wiener Bahnhöfen gezeigt. Bei Beratungen, die im Volksernährungsamt stattgefunden haben und denen Produzenten und Konsumenten zugezogen wurden, wurde [ein] Preis für Frühkartoffel festgesetzt, der wesentlich höher [ist] als [für] Spätkartoffel - bis 15. August. Man hat auf den Umstand der kolossalen Ernte vergessen. Daher wurden kolossale Mengen auf die Bahnhöfe zugeschoben. Die Verteilung obliegt Wiener städtischen Gemüseverteilungsstelle. Die Preisfestsetzung ist in der

Reichswirtschaftskommission erfolgt. Die Kartoffeln verderben.

Bereits vor 10 Tagen [wurde eine] Besprechung aller Interessenten einberufen. Wir haben der Verteilungsstelle die Ermächtigung gegeben, unter den Gestehungskosten "bestens" zu verkaufen. Diese Preisermäßigung ist publik geworden. Die Händler haben sich daher gewehrt [die Kartoffel] zu übernehmen. Was man tun konnte, ist geschehen. Die Zahl der Waggonen ist gefallen. Da neue Zuschübe kamen wurde gesagt, ohne jede Rücksicht auf den Preis soll verkauft werden. Auch diese Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Ich habe verfügt, daß die KGV [Kriegsgetreideverwaltung] in ihre Trockenanlagen große Mengen übernimmt.

Es wurde gestern zum ersten Mal im 'Wiener Mittag' die Kartoffelfrage aufgegriffen und ich habe heute in allen Zeitungen eine sachliche Erklärung veröffentlicht. Der Artikel bewegt sich in Ausdrücken, die das übliche Maß überschreiten. Es wird nicht der Staatssekretär beschimpft, sondern es heißt: "Es wäre wohl an der Zeit, diese Bande von gewissenlosen ... machen".

Meine Beamten sind bei mir gewesen und haben gewünscht, daß man dem Kabinettsrat das sagt und zu fragen, ob sich da etwas machen läßt. - Nein?

Roller: Geschworene, die den 'Wiener Mittag' verurteilen findet man nicht. Die Verfolgung wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge [geht] nur, wenn [ein] Verbrechen und Vergehen [vorliegt].

Miklas: So wenig [wir] gerichtliche Schritte [unternehmen], so werden wir doch vom Kabinett aus sagen, daß wir [den Beamten] Genugtuung geben.

½ 10 Uhr.

[Nächste Sitzung] Mittwoch 3 Uhr.

[KRP 216, 25. August 1920, unbekannter Stenograph]

a), 1.

Mayr: Schreiben der Reparationskommission, Brief [vom] 30. Juli - Aktien der sd [Süddeutschen] Dampfschiffahrtsgesellschaft]. Die Staatsämter sollen [die Erledigung] beschleunigen.

Heinl: Meine Äußerung ist schon in der Staatskanzlei.

[...]: Das Staatsamt für Finanzen [ist] noch im Verzuge.

Mayr: Kopie dieses Schreibens an das Staatsamt für Finanzen.

b), 2.

[Mayr]: Beschwerde der Kärntner [betreffend] Abstimmung (Paulitsch). Die Staatssekretäre [sollen eine] gemeinsame Besprechung [abhalten] - Volksabstimmung in Ostpreußen. Wir sind gar nicht gesonnen, uns diese Behandlung, vom Staatsamt für Verkehr, Volksernährung Finanzen, gefallen zu lassen.

Breisky, Pesta, Grünberger, Reisch [sollen] zusammentreten.

Breisky: [Ich] habe die Wünsche aufgenommen, weitergegeben und von den Ämtern Antworten bekommen. Fast allen Wünschen [wurde] entgegen gekommen.

Grünberger: [Ich habe] vor mir [eine] genaue Liste der Zubußen und Zuwendungen für K[ärnten]. [Das ist] so ziemlich alles, was die Leute gewünscht haben. Ich habe aber mehr getan und habe einen unserer Beamten nach K[ärnten] geschickt. Der Herr ist

heute zurückgekehrt, ich wollte mir heute die Unterstützung der anderen Ressorts erbitten.

Sektionschef Dobner: [Es gab] eine Reihe von Wünschen [betreffend] den Verkehr - Kärntner Ostbahn, Wörthersee. Mit der Landesregierung und der Stadtgemeinde haben Verhandlungen stattgefunden. [Es kamen] wieder Anfragen, immer wieder Wünsche.

[Bezüglich] der Kärntner Ostbahn [wurde eine] Terrassierungsexpositur [errichtet]. Bauen kann man erst, wenn die Abstimmung vorüber [ist].

Grünberger: Das Präsidium des LKR [Landeskulturrates] von Kärnten [erklärt in einem] Brief von heute: 'Die Regierung hat uns bis heute verständnisvoll unterstützt.'

c), 3.

Mayr: [Eine] Deputation der Versammlung von gestern [vor dem] Rathaus [erklärte, eine] Notausilfe [sei] sehr dringend. [Zur] Sitzung der paritätischen Lohnkommission nächste Woche [soll ein Vertreter der Regierung erscheinen].

Die Einladung und die beiden Resolutionen werden dem Staatssekretär für Finanzen übergeben werden. Es kommt [ihnen] darauf an, vom Staatsamt für Finanzen zu erfahren, ob für den Monat August [etwas] gegeben werden kann.

Reisch: Die Einladung habe ich auch erhalten und werde selbst hingehen. [Hinsichtlich] der Aushilfe ist vorgestern [ein] Erlaß hinausgegangen [bezüglich] Vorschüssen auf die Beträge der Besoldungsreform im engsten Anschluß an das VA [Volksernährungsamt] - für jeden 400 Kronen. Im Dezember [erfolgt] noch [ein] Nachtrag auf die Zahlung, bis zu 1.000 Kronen nach dem Rang. Die Beamten waren damit zufrieden.

Übernimmt die Resolution.

4.

Mayr: Pariser Union. Divergenz vierte Klasse oder fünfte? Da auch Literatur und Kunst die 4. Klasse [wünschen], also Abänderung des letzten Kabinettsratsbeschlusses.

Vierte [Klasse] angenommen.

Grünberger: Personalsache. Militärpersonen - Titel.

Mayr: [Im] Subkomitee des Verfassungsausschusses [wurde] abträglich bemerkt, daß die neuen Titel - künftig Bundespräsident.

Antrag genehmigt.

e), 5.

[Mayr]: Führung der niederösterreichischen Grenze.

Wald an der Thaya. Ersucht Staatssekretär Breisky um [einen] Bericht.

Breisky: Die Sache ist uns schon bekannt. Die Grenze des Staatsvertrages [ist] wirtschaftlich ungünstig. Bernhardstal hat zu den Franzosen Beziehungen angeknüpft und den Eindruck, daß [eine] günstige Erledigung [möglich wäre].

[Ich ersuche um] die Genehmigung, daß der Bescheid gegeben wird, daß das Kabinett beschlossen [hat], daß im Wege des Staatsamtes für Äußeres an (die Reparationskommission?) herangetreten wird.

f), 6.

Grünberger: -.

Deutsch: -.

Oberst Nowakowski: Ang.[eblich] größere Gewehrbestände, 250.000 Beutegewehre, hat die Entente [...]. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat eine Versäumnis begangen - großer Nachteil.

Die Hauptanstalt [hat] keine Inventare, [eine] Fülle an Schwierigkeiten, die Behinderung der Tätigkeit des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses.

[Es ist mir folgendes] Detail nachgeschickt worden, das ich auch vorbringen möchte: Ausfolgescheine, St. Pölten - Innsbruck Zugwagen, die überhaupt nicht dort sind.

Nicht in der Sache, aber in der Form sollen wir nachgeben. Die Italiener werden in der Pferdefrage -.

[Man muß ein] ernstes Wort mit Sachdemobilisierung [sprechen].

Heinl: Von der Hauptanstalt [für Sachdemobilisierung] [werden] dieselben Vorwürfe gegen das Staatsamt für Heerwesen [erhoben]. Die Ausfolgeanweisungen werden nicht respektiert.

[Die Sache] sollte eingehend untersucht werden. [Es handelt sich um] wichtige staatsfinanzielle Interessen. [Ich stelle] den Antrag [auf Einsetzung einer] interministeriellen Kommission zur Untersuchung.

Deutsch: Einverstanden, wenn auch der Verkehr mit der inter[alliierten] Kommission [untersucht wird].

Äußeres, Heerwesen, Finanzen, Handel, Führung Heerwesen.

Mayr: Von der Reparations-Kommission kommen fortwährend Schriften, über die ich nicht informiert werde, über Dinge, die politisches Interesse haben. [Der Redner] erbittet also Verständigung.

Grünberger: Die Anfragen der Reparations-Kommission kommen doch an das Staatsamt für Äußeres?

Mayr: Eine ganze Reihe kommen an mich.

Grünberger: [Es fragt sich], ob es sich nicht empfehlen würde, der Reparationskommission zu sagen, daß sich - der Verkehr durch das Staatsamt für Äußeres stattfindet?

Mayr: Ja, ich werde mit Renner - aber ich sollte doch informiert sein, namentlich über Fragen der inneren Politik.

//[Am Rand]: Amtserinnerung?//

7.

Roller: Milit[ärgerichte], Einrichtung. [Die Sache ist] dringend, weil die Öffentlichkeit [sich] damit befaßt.

Gebäude-Liste: ... Wien, Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Wöllersdorf.

Deutsch: [Ich bin] mit Vergnügen bereit, die Schwierigkeiten des Staatsamtes für Justiz zu mildern. Mit dem Mobilarverteilungsausschuß geht es nicht, die beiden Staatsämter sollen direkt verhandeln können. Ich habe auch die Ref[erenten] angewiesen. Aber die Fassung des Antrages läßt die Auffassung zu, daß die Justizabteilung im Staatsamt für Heerwesen oder die Justizreferenten bei den Landesbefehlshabern [ebenfalls betroffen seien].

Erstens, zwei Sätze weglassen.

Zw[eitens], alles [im] Gebäude, wie es liegt und steht übergeben.

Drittens, Bären[...], dieses Haus ist der Landesregierung überlassen worden. Die Landesregierung gibt es nicht her.

Den Mobiliar-Verteilungsausschuß nicht bei[ziehen].

8.

*[Zugezogen]: Riedl, [...].**Heinl: Rumänischer Handelsvertrag. 3.) Transportorganisation, bestehend aus 1. - 8.; 4.) Finanzierung.**Die Schiffsarbeiter der Donaudampf[schiffahrtsgesellschaft] [erheben] Forderungen; [dies könnte bewirken] 100 % Erhöhung der Frachtkosten.**Bittet, diese Grundsätze zur Kenntnis zu nehmen.**Grünberger: Die ersten Besprechungen haben statt gefunden. Über die Finanzierung ist man sich klar, morgen Sitzung bei Heinl.**Hanusch: Ob auch mit der Industrie Fühlung genommen [wurde]?**Heinl: Ja, besonders mit der Luxusindustrie. In vier Wochen [erfolgt] der erste Export. Genehmigt.*

9.

*Hanusch: Ref[eriert] kurz.**Reisch: Ist bereit, den Einspruch zurückzuziehen.**Genehmigt (?)*

10.

*Haueis: Pottendorf.**Genehmigt.*

11.

*Haueis: Dornbirner Ache.**Genehmigt.*

12.

*Reisch: Vollzugsanweisung [betreffend] Forderungen [in] alter Kronenwährung. [Sie werden nach dem] Depot-Übereinkommen mit der Čechoslovakei in der Währung des Schuldners [ge]lassen.**Mit Rücksicht auf die Dringlich[keit] habe ich mich an Präsident Seitz gewendet. [Er ist einverstanden] unter der Bedingung, daß Staatssekretär Renner zustimmt. Renner kommt morgen nach Wien.**Er bittet, [die Vollzugsanweisung] übermorgen publizieren zu dürfen.**Roller: Die Sache interessiert außerordentlich auch [das Staatsamt für] Justiz - Oberster Gerichtshof. Er weiß nicht, welche Wirkung die Vollzugsanweisung haben wird. Ist [damit] auch [ein] Retentionsrecht mit Bezug auf die Depots verbunden? - Junctim, Zug um Zug.**[Es ist] beklagenswert, daß die Verhandlungen nicht weiter gehen, die Gerichte -. [Klarheit wäre auch zu schaffen bezüglich] Spareinlagen, Bankguthaben, Versicherungen. Das Schuldnerland ist maßgebend, aber auch in Bezug auf Spareinlagen, Bankguthaben, Versicherungen.**Warum sind die Verhandlungen so spießig? Wenn man es mit Frankreich und England so weit gebracht hat, warum nicht auch mit der Čechoslovakei ?**Reisch: Es ist das Einvernehmen mit dem Ref.[erenten] für Justiz gepflogen [worden]. Die Bank hat das Retentionsrecht solange sie nicht befriedigt [ist].**Es muß verhütet werden, daß Čechoslovaken in Österreich [in] Kronen ihre*

Schulden abtragen. [Wir haben am] 11. /5. [eine] ausführliche Note an die Čechoslovakei [gerichtet], [diese wurde] bis heute nicht beantwortet. [Die Note wurde] urgiert, [ich habe] aber nur gehört, daß [sie] mit Entrüstung zurückgewiesen worden [sei].

Bezüglich der Succ.[essions]-Staaten wurde [im Friedensvertrag eine] Entscheidung über die Währung nicht getroffen. Wir haben mit den Succ.[essions]-Staaten keinen Krieg geführt. Noch mit keinem der Succ.[essions]-Staaten haben wir [eine] Einigung. Es wird nichts übrig bleiben als die Reparations-Kommission damit zu befassen.

13.

Heinl: Kohlsituation.

[Ich teile mit, daß wir durch die Ereignisse im] Kattowitzer Revier in [eine] unangenehme Situation kommen können. Noch am 23. [war] der Kohleeinlauf 10.000 Tonnen, gestern [ging er] herunter auf 1.400 Tonnen.

Daher [wurde] die Winterbevorratung eingestellt bis auf weiteres. [Ich bin] nicht dafür, daß Nachrichten durch die Zeitungen -. Erst wenn die Sparmaßnahmen wirklich eintreten müssen, [sollte man] an die Öffentlichkeit herantreten. [Ich werde] bei jedem Kabinettsrat Mitteilung machen.

14.

Grünberger: Kartoffeln auf den Bahnhöfen. Die enormen Anstreunungen [sind folgendermaßen zu] erklären: Nach den Beratungen beim Volksernährungsamt wurde ein höherer Preis für Frühkartoffel zugebilligt. Voriges Jahr im August [gab es] wenig Kartoffel, heuer [wurde] auf einen Umstand vergessen, die große Ernte. Die Übernahme und Verteilung obliegt der Wiener Gemüseübernahms- und verteilungsstelle. Die Preis konnten nicht gezahlt werden, aber die Preisfestsetzung [ist] in der Landwirtschaftskommission erfolgt. Die Kartoffel verderben.

[Es wurde eine] Besprechung aller Interessenten [einberufen]. [Wir gaben] die Ermächtigung an die Verteilungsstelle, 'bestens' zu verkaufen. Diese Preisermäßigung ist aber publik geworden, so daß die Händler erst recht nichts übernommen haben. Die Verteilungsstelle hat getan, was sie konnte. Neue Zuschübe [sollten] ohne Rücksicht auf den Preis verkauft werden. Die KGA [Kriegsgetreideanstalt] hat für die Trocknung große Quantitäten übernommen.

[Es wurde] gestern zum ersten Mal im 'Wiener Mittag' aufgegriffen, heute in allen Wiener Zeitungen.

Mayr: Aber das inter[essiert] vielleicht nur das Staatsamt.

Grünberger: Nicht möglich, ich habe es meinen Beamten versprochen. [Im Artikel heißt es]: 'Bande gewissenloser Nichtstuer.'

Zur Kenntnis bringen, ob man da nicht irgend etwas machen kann.

Hanusch: Sie leiden am selben Fehler wie der Staatssekretär Loewenfeld.

Roller: Geschworene, die den 'W[iener] M[ittag]' verurteilen würden, finden wir nicht. [Die Verfolgung wegen] Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge geht nicht, es ist keine Ehrenbeleidigung und auch keine Beschimpfung. Wir haben keine Aussicht.

Miklas: So wenig wir - das Kabinett soll den Beamten Genugtuung geben.

Mayr: Das soll der Staatssekretär bekannt geben.

[Nächste Sitzung]: Dienstag abends oder Mittwoch nachmittag.

KRP 216 vom 25. August 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Anfrage der Reparationskommission, Sektion für Österreich zum Verkauf der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und eines Schwimmdocks in Holland (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Schreiben des Schriftleiters des Kärntner Tagblattes über die Missstimmung der Bevölkerung des Kärntner Abstimmungsgebietes wegen mangelnder Berücksichtigung ihrer Wünsche (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 60/13 St.K. über den Beitritt Österreichs zur Pariser Union (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Übergabe von Waffenbeständen an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuss mit Referat für den StSchr. f. Heereswesen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 13.339/20 über die Sicherung der gesamten Inneneinrichtung der Militärgerichte und der sonstigen militärischen Justizbehörden, Ämtern und Anstalten für die Ziviljustizverwaltung mit Schreiben des StA. f. Heereswesen Zl. 4556/1920 über die Übergabe mehrerer Militärgerichtsgebäude (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Niederschrift über das Ergebnis der am 23. August 1920 stattgefundenen Besprechung über die Abwicklung des Kontingentvertrages mit Rumänien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die VIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 17.990 über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zu Regulierungen des Triestingflusses und die Verbauung des Neudauergrabens (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 17.879 über Gesetzesbeschlüsse des Vorarlberger Landtages zur Regulierung der Dornbirnerache und der Behebung von Hochwasserschäden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 72.287 über die Vollzugsanweisung zu Forderungen in alter Kronenwährung gegenüber Angehörigen der andern Nachfolgestaaten mit Vollzugsanweisung (2 Seiten)

ad 1)

Fin.

Uebersetzung!

Reparationskommission
Sektion für Oesterreich
Generalsekretariat

Handwritten notes and signatures in the top right corner.

An

Herrn Dr. M a y r .

Herr Präsident !

Der Generalsekretär beehrt sich, Sie an seinen Brief „V 341“ der österr. Sektion vom 30. Juli, unterzeichnet von zwei Bevollmächtigten zu erinnern, in welchen die Sektion von Ihnen gewisse Informationen betr. den Verkauf der Aktien der Süddeutschen Dampfschiffahrts - A .G. und den Verkauf eines Docks an eine holländische Firma verlangte. In Anbetracht der Verzögerung bittet Sie das Generalsekretariat gütigst die im genannten Briefe verlangten Auskünfte übersenden zu wollen, damit sie dieselben an die Sektion selbst übermitteln könne.

Empfangen Sie Herr Präsident.....

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page.



000001

Schriftleitung des
Kärntner Tagblattes.

Klagenfurt, am 22. August 1920

Verehrter Freund !

Verzeihe vielmals ! Aber ich teile Dir als Leiter der Staatskanzlei ganz offen mit, daß bei uns arge Misstimmung darüber herrscht, daß vorgebrachten Wünschen unsererseits betreffend die Volksabstimmung von Seite der Staatsämter gar nicht jenes Entgegenkommen entgegengebracht wird, wie wir es mit Recht beanspruchen dürfen. Wir hatten Samstag abends hier in Klagenfurt mit jenen Persönlichkeiten aus Deutschland, die draußen die Volksabstimmung in Ostpreußen geleitet haben, eine Unterredung, aus welcher wir entnehmen konnten, wie ganz anders man dort der Bevölkerung im Abstimmungsgebiete entgegenkommt. Wir sind auch gar nicht gesonnen, und das sage ich Dir, lieber Freund, mit allem Ernste, uns irgend eine bagatellisierende Behandlung, sei es vom Staatsamte des Verkehrs, oder vom Staatsamte für Finanzen oder der Volksernährung bieten zu lassen.

Wir haben hier in Klagenfurt ein Presbureau gegründet, welches mit der gesamten Presse Oesterreichs, Deutschlands, neutralen Staaten, Italien, wie Englands in Verbindung steht und wenn uns Schwierigkeiten gemacht werden, so wird das Vorgehen der betreffenden Staatssekretäre in ungeschminkter Weise der breiten Oeffentlichkeit bekanntgegeben.

Ich ermächtige hievon nach Deinem Gutdünken dem betreffenden Herrn Staatssekretär Mitteilung zu machen.

Sei über meine etwas scharfen Worte nicht ungehalten, aber darade Du als Tiroler wirst mich verstehen, daß man etwas erregt wird, wenn man im Kampfe um seine Heimat von jener Seite, wo man

000002



./.

38

es in erster Linie erwarten sollte, nicht die erwünschte Hilfe erhält. Wahrscheinlich sehen wir uns ja am 27. in Salzburg.

Mit herzlich ergebenem Gruß Dein Freund:

M. Paulitsch m.p.

000003

B e r i c h t

der Staatskanzlei an den Kabinettsrat in der Angelegenheit
des Beitrittes Oesterreichs zur Pariser Union.

Artikel 237 des Staatsvertrages von St. Germain bestimmt:

„Das ⁱⁿ Washington am 2. Juni 1911 überprüfte zwischenstaatliche Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die Vereinbarung vom 14. April 1891, betreffend die zwischenstaatliche Eintragung von Fabriks- und Handelsmarken, werden vom Inkrafttreten des ^{gegenwärtigen} ~~gegenwärtigen~~ Vertrages an in dem Masse Anwendung finden, ^{sofern} als sie nicht durch die aus den genannten Verträge hervorgehenden Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert werden“.

Während das zitierte Uebereinkommen zufolge dieser Vertragsbestimmung im Verhältnis zu den alliierten und assoziierten Mächten durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages wirksam geworden ist, ⁱⁿ handelt es sich nunmehr darum, das Uebereinkommen auch gegenüber den anderen Staaten, die der Union angehören, in Kraft zu setzen. Es geschieht dies nach völkerrechtlichen Gepflogenheiten durch eine zu Händen der Präsidialmacht - im vorliegenden Falle ist dies die Schweiz - abzugebende Beitrittserklärung.

Eine Erklärung derartigen Inhaltes erweist sich aus dem Grunde als erforderlich, weil die Staatsbürger der neutralen Signatarmächte des Unionvertrages bei uns vorläufig keine Garantie haben, im Sinne des Unionsvertrages behandelt zu werden, während unseren Staatsbürgern im neutralen Auslande derzeit noch die Vorteile des Pariser Unionvertrages zugute kommen, als ob nicht der ehemalige Staat Oesterreich, sondern die Republik Oesterreich den Vertrag ab-

000004



./.

12

geschlossen hätte. Mangels einer Garantie der Reziprozität auf unserer Seite - welche eben durch jene Erklärung hergestellt werden soll - laufen aber unsere Staatsbürger im ehemals neutralen Auslande Gefahr, der Vorteile aus dem Pariser Unionsvertrages verlustig zu gehen. Welch intensives Interesse jedoch unsere Staatsbürger an aufrechten Bestände des Unionsvertrages haben, äußert sich darin, daß ungeachtet der bedeutenden Kosten infolge des Standes unserer Valuta bis in die jüngste Zeit fortgesetzt Markenregistrierungen im Auslande angesucht werden.

Die Form der Beitrittserklärung ist völkerrechtlich dann geboten, wenn ein neuer Staat in eine bereits bestehende Vertragsgemeinschaft (internationale Union, Verwaltungsgemeinschaft u.s.w.) eintritt. Diese Beitrittserklärungen werden nach völkerrechtlicher Gepflogenheit in formloser Weise durch das Aussenamt des beitretenden Staates zu Händen der Präsidialmacht der betreffenden Union abgegeben. Nach unserer Verfassung sind derartige Beitrittserklärungen nicht ausdrücklich vorgesehen. Da der Beitrittserklärung vom Standpunkte des beitretenden Staates juristisch die Bedeutung eines Vertragsabschlusses zukommt, ist es mangels einer verfassungsmässigen Ermächtigung zu der vereinfachten (völkerrechtlich gebotenen) Form der Beitrittserklärung erforderlich, intern die strengeren Formen eines Staatsvertrages zu beobachten. Diese Formen sind bekanntlich die Genehmigung durch die Staatsregierung und die Ratifikation durch den Präsidenten, soweit nicht überdies gemäß § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 139 die Genehmigung der Nationalversammlung erforderlich ist. Im Verhältnis zum Auslande brauchen, ja sollen bei einfachen Beitrittserklärungen diese internen staatsrechtlichen Akte allerdings nicht zum Ausdrucke kommen. Eine Andeutung dieser internen staatsrechtlichen Akte wird sich nur in der Verlautbarung der erfolgten Beitrittserklärung insoferne finden, als der staatsrechtlich zur Mitwirkung berufene Präsident der Nationalversammlung unterzeichnet sein wird. Zur Gegenzeichnung sind der Vorsitzende des Kabinettsrates, der Staats-

~~sekretär für Aeußeres und der beteiligte Ressortstaatssekretär, im vorliegenden Falle also der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, berufen.~~

Die Beitrittserklärung ^{hi} wurde von den beteiligten Staatsämtern (Staatskanzlei, Staatsamt für Aeußeres, Justiz, Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten) unter Bedachtnahme auf unseren Rechtsstandpunkt der Ablehnung der Rechtsnachfolge, jedoch mit der gleichzeitigen Inanspruchnahme der rückwirkenden Kraft, folgendermaßen formuliert: *in*

„Die Republik Oesterreich erkennt an, dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911, und dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911, mit der Wirkung vom Beitritte des ehemaligen Staates Oesterreich anzugehören.

Hinsichtlich der Beitragsleistung zu den Kosten des Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern wünscht die Republik Oesterreich in die vierte Klasse eingereiht zu werden.“

Völkerrechtlich wird der Beitritt zu dieser Union durch die Abgabe der vorzitierten Erklärung von Seite des Staatsamtes für Aeußeres vollzogen sein und würde die Beobachtung anderer Formen gegenüber der Präsidialmacht den völkerrechtlichen Gebräuchen widersprechen. Da staatsrechtlich solche Beitrittserklärungen jedoch nicht vorgesehen ⁱⁿ sind und sachlich es sich im Grunde um den Abschluss eines Staatsvertrages handelt, ⁱⁿ müssen intern die strengeren Formen des Abschlusses eines Staatsvertrages eingehalten werden.

Die Staatskanzlei beantragt daher im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, der Kabinettsrat wolle den Beitritt

000006



./.

der Republik Oesterreich zur Pariser Union genehmigen, sie zur Einholung der Ratifikation des Präsidenten der Nationalversammlung und das Staatsamt für Aeußeres zur Abgabe der erwähnten Erklärung zu Händen der Schweizer Regierung ermächtigen.

6.)

Abschrift !

Kabinettsvortrag

~~des Staatssekretärs für Heereswesen Dr. Julius Deutsch in Angelegen-~~
~~heit der Uebergabe der Waffenbestände an den interalliierten Heeres-~~
~~Überwachungsausschuss.~~

in Brief
Am August 1919 wurden grosse Bestände an Beutegewehren und
anderes Material ~~in Spratzern~~ der Hauptanstalt für Sachdemob. frei-
gegeben *werden kann, die auf*

weiter
Im Sept. 1919 gelangten die Gesamtvorräte der Waffenhaupt-
fabrik und des Landwehrwaffendepots *übernommen* ~~zur Ueberstellung an die Haupt-~~
~~anstalt für Sachdemob.~~ In den folgenden Monaten bis Ende 1919
zur Verfügung gestellt worden,
wurden ~~weitere~~ alle jene Waffen ~~der Hauptanstalt für Sachdemob.~~
~~freigegeben,~~ deren Beibehalt nach dem Friedensvertrage voraussicht-
lich nicht vertreten werden konnte. *in Erwartung dieser Material*

(Eine umfangreiche Freigabe von Waffen aller Art an die Haupt-
anstalt für Sachdemob. war erst nach Bekanntgabe des Staatsver-
trages möglich, da vor diesem Zeitpunkte mit der Aufstellung einer
Milizarmee gerechnet werden müsste, zu deren Bewaffnung und Aus-
rüstung weit höhere Zahlen von Waffen erforderlich waren. Selbst
nach Verlautbarung des Staatsvertrages konnte das Staatsamt für
Heereswesen die weiter freizugebenden Quantitäten erst zu jenem
Zeitpunkte bestimmen, als der eigene Bedarf, der erst nach Festle-
gung der Organisation einschliesslich der in Aussicht genommenen
Befestigungen (Brückenköpfe) errechnet werden konnte, bekannt war).

John Prof
~~Erst nach dem bis jetzt nicht vollständigen Verkauf hat die Entente~~
~~nun bei Beginn ihrer Kontrolltätigkeit die Möglichkeit erhalten~~
immerhin
250.000 Beutegewehre, die sich im Arsenal befanden und die grössten-
teils
teils im August 1919 freigegeben worden waren, sowie noch andere
Sachdemobilisierungsgewehre für sich zu beanspruchen.



Durch diesen Umstand ^{ist} überdies dem Staate ein finanzieller Nachteil entstanden.

Dieses Versäumnis der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung macht sich aber auch in anderer Hinsicht unangenehm fühlbar.

Der interalliierte ^{Generalüberwachungsamt für die} H. U. A. hat nach Ratifizierung des ^{Antw-} Friedensvertrages von St. Germain seine Tätigkeit aufgenommen und mit der Kontrolle aller der Republik gehörigen Handfeuerwaffen begonnen.

Diese Waffen sind nach Kabinettsratsbeschluss vom Nov. 1918 zum kleineren Teil (Gewehre für die Ausrüstung der Wehrmacht und eine Reserve) in der Verwaltung und Evidenz der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, zur Verwertung durch dieselbe, übergeben worden.

(Während die ^{das} Ueberprüfung ^{der} dem Staatsamt für Heereswesen gehörigen Gewehre ^{bestände} durch den interalliierten H. U. A. nach den diesem Ausschuss übermittelten Nachweisungen und den vorhandenen Inventar ^{anstandslos} vor sich geht, ergeben sich bei der Kontrolle der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung gehörigen Waffenbestände ^{mit} Schwierigkeiten, weil es die Hauptanstalt bisher unterlassen ^{hat}, dem Ueberwachungsausschuss ^{die} Inventare vorzulegen, aus welchen das vorhandene ^{Waffenmaterial} und deren Aufbewahrungsorte ersichtlich sind.

Der interalliierte ^{Generalüberwachungsamt für die} H. U. A. ^{der} in allen Angelegenheiten nur mit dem Beauftragten der Regierung bei diesem Ausschuss verkehrt und trotz der bereits wiederholt erhaltenen Aufklärung des Staatsamtes für Heereswesen als die hierfür verantwortliche Behörde ansieht, meint die Ursache der Schwierigkeiten im Staatsamt für Heereswesen suchen zu sollen und glaubt, dass ihm dieses die Waffen verheimlichen wolle.

Vom Staatsamt für Heereswesen wurde ^{bereits} im Monat Mai ^{d. J. x} 1920, als die bezüglichen Fragebogen des H. U. A. einlangten, an das ^{Staat} Staatskommissariat für Sachdemob. ^{herangetreten}, alle für die ^{für die} Kontrolltätigkeit des interall. H. U. A. ^{nötigen} Nachweisungen dem Staatsamt für Heereswesen zur Verfügung ^{stellen} zu wollen. Auf ^{zur}

nd 6.)

Oesterreichisches Staatsamt für Heerwesen.

Pion.Abt.Int.Nr. 246 von 1920.

Referat für den Herrn Staatssekretär.

Betreffend Materialablieferungen an Italien auf Grund des Waffenstillstandes.

Als Vertreter des Oberst Pflug im obigen Gegenstande berichte ich:

Das Staatsamt für Heerwesen hat mit der hiesigen ital.Mil.Mission in der Frage der Materialablieferung an Italien auf Grund des Waffenstillstandes in fast allen Punkten feste endgiltige Vereinbarungen getroffen.

In Durchführung dieser Vereinbarungen hat die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung gewisse Materialmengen an die ital.Mission zu übergeben, welche zahlenmässig genau bestimmt sind.

Die Uebergabe erfolgt in der Weise, daß die Hauptanstalt die Ausfolgescheine über das zu übergebende Material im Wege des Staatsamtes für Heerwesen der italienischen Mission übergibt, damit auch das Staatsamt für Heerwesen jederzeit über den Stand der Angelegenheit im Klaren ist. Die Fürwahl des Materiales und die tatsächliche Uebergabe an die Italiener in den Depots ist Sache der Organe der Hauptanstalt.

Es ergeben sich nun gelegentlich dieser Uebergabe fortgesetzt Anstände, weil es die Hauptanstalt entweder an guten Willen fehlen läßt oder aber zu geringen Einfluß auf ihre Unterorgane ausübt.

Die Folge davon ist, daß die italienische Mission unausgesetzt beim Staatsamt bzw. bei seinen Vertretern Beschwerde führt, die nach meiner Ansicht größtenteils gerechtfertigt ist.

So z.B. sind die Ausfolgescheine über das technische Material das in Klagenfurt ausgefolgt werden soll, wochenlang ausständig, jene über Trainmaterial auch noch nicht übergeben worden. In St.Pölten wurde Material zur Uebergabe angewiesen, welches nach Angabe des



Referenten der hiesigen Verbindungsgruppe zum Teil aus einem Trümmerhaufen hinter dem Telegrafmaterialdepot zusammengelesen worden ist. In Innsbruck sollen Zugwagen laut Liste der Hauptanstalt übergeben werden, die dort überhaupt nicht mehr vorhanden sind.

Ich habe mich zur Regelung dieser Ordnungswidrigkeiten fallweise telefonisch und auch schriftlich im kurzen Wege an die Referenten der Hauptanstalt gewendet und bin, als dies nicht zum gewünschten Ergebnis führte, an den Dr. Haas dieser Anstalt herangetreten. Leider auch ohne entsprechende Wirkung.

Ich muß darauf hinweisen, daß die Vereinbarungen mit den Italienern für uns über Erwarten günstig sind. Es hat daher gar keinen Zweck, diese in langwierigen und sehr schwierigen Verhandlungen erzielten Erfolge in letzter Stunde durch eine unnütze und unverständige Haltung oder durch die Lässigkeit der Organe der Hauptanstalt zu gefährden, und zwar umso weniger als hiedurch bei den Italienern eine für Lösung der noch offenen Pferdefrage ungünstige Stimmung erzeugt wird.

Im Einvernehmen mit dem Verbindungsoffizier bei der italienischen Mission, dessen Stellung durch diese Vorfälle auch unnötig erschwert wird, bitte ich, die dringende Einflußnahme seitens der zuständigen Stellen, auf die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung erwirken zu wollen, damit diese Anstalt den mit den Italienern getroffenen Vereinbarungen, von welchen sie ja durch ihre Vertreter genaue Kenntnis besitzt, vollinhaltlich und rasch nachkomme und der Tätigkeit des Heeresamtes keine Hindernisse in den Weg lege.

ad 7.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Sicherung der gesamten inneren Einrichtung der Militärgerichte und sonstigen militärischen Justizbehörden, Ämter und Anstalten für die Ziviljustizverwaltung.

Nach dem Kabinettsratsbeschlusse vom 10. Februar 1920 sind mit der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und den Übergang der Strafgerichtsbarkeit über Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte die selbständigen staatseigenen Gebäude, die bisher den Militärgerichten und sonstigen militärischen Justizbehörden zur Verfügung gestanden sind, mit der gesamten Einrichtung und allem sonstigen Zubehör der Ziviljustizverwaltung, bezw. dem Staatsamte für Justiz zu übergeben.

Nach den vom Staatsamte für Justiz durchgeführten Erhebungen sind die Militärgerichte und militärischen Justizbehörden teils in selbständigen staatseigenen Gebäuden, teils in gemieteten Räumen oder Kasernen untergebracht. Da die Justizverwaltung und die bürgerlichen Gerichte künftighin die gesamten Agenden der bisherigen Militärjustiz samt allen Aktenbeständen und auch nahezu das gesamte Personal übernehmen, muß den Gerichten und der Ziviljustizverwaltung zur Durchführung der bisher von den Militärgerichten und sonstigen militärischen Justizbehörden, -Ämtern und -Anstalten besorgten Amtsgeschäfte auch die gesamte, von der Militärjustizverwaltung bisher benützte Amtseinrichtung und alles sonstige Zubehör, Schreibmaschinen, Beleuchtungskörper,



00013

Vorräte von Papier u.s.w. übergeben werden. Die bürgerlichen Gerichte und die Ziviljustizbehörden leiden bereits jetzt unter dem Mangel an Einrichtungs- und sonstigen Bedarfsgegenständen und könnten die ihnen infolge des Überganges der Militärgerichtsbarkeit an die bürgerlichen Gerichte zuwachsenden Amtsgeschäfte nicht besorgen, wenn ihnen nur die bisherige eigene Amtseinrichtung zur Verfügung stehen würde.

Das Staatsamt für Justiz muß daher die ausnahmslose Übergabe des gesamten gegenwärtigen Inventars der Militärgerichte und sonstigen militärischen Justizbehörden, -Ämter und -Anstalten, gleichviel ob sie in selbständigen staatseigenen oder in anderen militärischen Gebäuden untergebracht oder in Privathäusern eingemietet sind, an die bürgerlichen Gerichte und die Ziviljustizbehörden verlangen. Die Justizverwaltung wird selbstverständlich jene Mobilien, die es für seinen Bedarf nicht benötigen sollte, unverzüglich freigeben. Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. März 1920 über den Mobilarverteilungsausschuß StGBI. Nr. 166 findet auf den vorliegenden Fall der Übergabe von Mobilien keine Anwendung. Eine Abgabeanmeldung im Sinne des § 2, Absatz 2, der genannten Vollzugsanweisung wird von den zur Auflösung bestimmten Militärgerichten und sonstigen militärischen Justizbehörden nicht geschehen können, weil die in Betracht kommenden Einrichtungsgegenstände mit der Auflösung dieser Stellen keineswegs entbehrlich, sondern infolge des Überganges der Militärgerichtsbarkeit an die bürgerlichen Gerichte von diesem Zeitpunkte an von jenen Gerichten, Behörden, Ämtern und Anstalten benötigt werden, die an Stelle der militärischen Gerichte,

ad 7.)

A b s c h r i f t !

Staatsamt für Heerwesen.

Abt. 8, Zahl 4556 v. 1920.

Mil. Gerichtsgebäude: Uebergabe.

An

das Staatsamt für Justiz.

Wien, am 15. Juli 1920.

W i e n .

Auf dortige Note 13339/20 vom 9. Juni l. J., beehrt sich das
St. A. f. H. W. mitzuteilen:

Von der Mil. Justiz sind folgende mil. Objekte bisher in
Benützung.

- Land	Stadt	Gebäude.
Niederösterr.	Wien	1.) Garnisons-Gerichts- und Arrestgebäude am Hernalsergürtel.
		2.) Gebäude des Obersten Landw. Gerichtshofes Esteplatz.
	Möllersdorf	3.) Militär-Strafhaus.
Ober-Oesterr.	Linz	4.) Ldw. Gericht am Tummelplatz,
		5.) Div. u. Brigadegericht u. Garnis. Arrest in der Schloßkaserne.
Steiermark	Graz	6.) Div. u. Brigade-Gerichts- u. Arrestgebäude i. d. Paulustorgasse (ehem. Gebäranstalt)
		7.) Garnisonsarrest am Paulustor.
Salzburg	Salzburg	8.) Garnisonsgerichts- und Arrestgebäude.
Kärnten	Klagenfurt	9.) Div. u. Brigadegericht- u. Garnisonsarrest in der Klosterkaserne
Tirol	Innsbruck	10.) Div. u. Brigadegericht- u. Garnisonsarrest in der Klosterkaserne

Die Objekte 1, 2, 3, 7, und 8 sind selbstständige staatseigene Gebäude;
sie werden im Sinne diesbezüglich festgelegter allgemeiner Vereinbarun-
gen mit der gesamten Einrichtung und allen miet- und nagelfesten Bestand-
teilen übergeben werden.

Die Objekte 4 und 6 sind selbstständige Gebäude, jedoch nicht
Staatseigen sondern gemietet. Die Mietrechte werden der Staatsgebäude-
verwaltung abgetreten und sowohl die dort befindlichen Mobilien, als



./.

selbstverständlich auch die dem Eigentümer gehörigen niet- und nagelfesten Gebäudebestandteile (Beleuchtungskörper, Öfen etc.) mitübergeben werden.

Die Objekte 5, 9 und 10 sind staats eigene Kasernen, in welchem die milit. Justizeinrichtungen nur als Unterabteilung untergebracht waren. Diese Lokalitäten können als Truppenunterkünfte für die neue Wehrmacht nicht entbehrt werden.

Insoweit die erforderlichen Kanzlei- und Arresteinrichtungen in den vom Staatsamt für Justiz sicherzustellenden Ersatzunterkünften nicht vorhanden wären, werden sie vom Staatsamt für Justiz beim Mob. Vert. Ausschuss anzusprechen sein und wird in sinngemässer Auslegung des Kabinettsratesbeschlusses betreffend die Ueberleitung des Mil. Justizdienstes in den Zivilstaatsdienst die Heeresverwaltung selbstverständlich keine Schwierigkeiten machen und die erforderlichen Mobilien soweit sie bisher für diesen Zweck bestimmt waren und noch vorhanden sind, freigegeben.

Dagegen kann die gewünschte Ueberlassung der Beleuchtungskörper für Gas- oder elektrisches Licht, etc. aus diesen Objekten nicht stattfinden, weil diese Gegenstände gleich den Öfen eingebauten Waschanrichtungen u. dgl. niet- und nagelfeste Bestandteile der Objekte sind und grundsätzlich bei diesen verbleiben müssen.

Die Festlegung des zu übergebenden Inventars wird gleich der faktischen Uebergabe kommissionell zu erfolgen haben und werden diesbezüglich militärischerseits die Mil. Bauämter Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, und Innsbruck intervenieren.

Im Auftrage

Schneider Oberst m.p.

8,

Niederschrift

über das Ergebnis der am 23. August 1920 stattgefundenen Besprechung über die Abwicklung des Kontingentvertrages mit Rumänien.

Auf Grund der Besprechung haben die Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Staatsamtes für Volksernährung eine Einigung über folgende Punkte erzielt :

I. Der Export auf Grund des Kontingentübereinkommens mit Rumänien wird, vorbehaltlich derjenigen Massnahmen, welche vom Staatsamte für Handel in Ansehung der Evidenthaltung seiner kontingentmässigen Abwicklung getroffen werden, in voller Freiheit und ohne Bindung an irgend eine Organisation durchgeführt.

II. Das gleiche Moment der Freiheit hat auch für die Importe, mit Ausnahme von Brotgetreide, Vieh und Erdölprodukten zu gelten. Dabei wird jedoch seitens des Staatsamtes für Volksernährung in Aussicht genommen, den Import von Futtermais unter Umständen freizugeben.

III. Es wird die Notwendigkeit der Schaffung einer Transportorganisation festgestellt, welche zu bilden wäre aus:

- 1.) den österreichischen Schiffahrtsgesellschaften,
- 2.) den rumänischen Schiffahrtsgesellschaften,
- 3.) den für diesen Verkehr geeigneten sonstigen Schiffahrtunternehmungen auf der Donau,
- 4.) den grossen Speditionsgesellschaften in Oesterreich und Rumänien,
- 5.) Banken, welche in Rumänien mit dem Petroleum- und Getreidegeschäft unmittelbar verknüpft sind,
- 6.) eventuell einer korrespondierenden Gruppe österreichischer Banken, darunter allenfalls diejenigen, welche für die Finanzierung der Durchführung des Kontingentabkommens in Aussicht genommen sind,



./.

20

- 7.) in letzter Linie aus grösseren Exportfirmen,
8.) namens des Staates aus dem Warenverkehrsbureau, welches auch die Sekretariatsgeschäfte für die Bildung dieser Organisation zu übernehmen hätte.

IV. Hinsichtlich der Finanzierung wird als anstrebenswert die Bildung eines aus massgebenden, am Petroleum- und Getreidegeschäfte interessierten rumänischen Banken einerseits und einer Gruppe österreichischer Banken andererseits zusammengesetzten Syndikates erkannt, welches den Zweck hat, dem Handel eine Art Clearingverkehr zwischen den durch den Export nach Rumänien und durch den Import nach Oesterreich erwachsenden gegenseitigen Forderungen und Guthaben zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die für die ersten Bezüge aus Rumänien notwendigen Kredite aufzubringen.)

(Seine Aufgabe wäre die Finanzierung des gegenseitigen Verkehrs.

Sibir
Dabei wird als vorteilhaft angesehen, an diesem Syndikat auch Banken neutraler Länder mit vollwertiger Valuta (Schweiz) zu beteiligen, um das neutrale Kapital für die Finanzierung des österreichisch-rumänischen Warengeschäftes (Export und Import) heranzuziehen, und auch zu dem weiteren Zweck, um rumänische Exportvaluta, welche von österreichischen Exporteuren zur Beschaffung vollwertiger neutraler Auslandsvaluta verwendet wird, wieder für unsere Finanzierungszwecke zurück zu gewinnen.



000019

ad 90

E n t w u r f .

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom
..... über die Änderung der Beiträge zur
Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsjahr 1920/21 (VIII.
Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Auf Grund der §§ 25, Ansatz 2 und 33 des Gesetzes vom
24. März 1920, St.G.Bl.Nr. 153, wird verordnet:

A r t i k e l I.

Zur Erzielung der auf das Rechnungsjahr 1920/21 entfallenden
Refundierungsquote sind Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
nach den folgenden Vorschriften einzuheben.

A r t i k e l II.

(1) Die Betriebe, von denen Beiträge zu den Kosten der Ar-
beitslosenversicherung einzuheben sind, werden in d r e i
Klassen der Arbeitslosigkeit eingeteilt:

Klasse I: Betriebe der Eisenbahnen, der Dampfschiffahrt, des
Bergbaues, der Hüttenwerke, Betriebe der Sensen- und
Sichelindustrie, Banken und Sparkassen, ferner Betrie-
be der Staatsverwaltung, deren Arbeiter gemäß der
Arbeitsordnung im ständigen Dienstverhältnis stehen,
endlich die Träger der Sozialversicherung, wenn für
deren Angestellte eine Dienstpragmatik besteht.

Klasse II: Alle Betriebe, die nicht unter Klasse I und III
fallen.

Klasse III: Betriebe des Baugewerbes, Handelsgewerbes, Gast-
und Schankgewerbes.

(2) Die Einreihung der Betriebe in die einzelnen Klassen
erfolgt nach der überwiegenden Beschaffenheit des Betriebes.



Betriebsabteilungen sind nur dann abge sondert einzureihen, wenn die Beiträge zur Krankenversicherung oder Pensionsversicherung auf einem abgesonderten Konto vorgeschrieben werden.

A r t i k e l III.

Die Höhe der einzuhebenden Wochenbeiträge wird vom 30. August 1920 an gefangen bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt:

Für einen Arbeiter oder Ange- stellten der Lohnklasse (im Sinne des § 7 K.V.G. in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 308).	Wochenbeitrag in H e l l e r n		
	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	der Arbeitslosigkeit.		
1	4	8	10
2	6	12	14
3	8	16	20
4	10	20	24
5	12	24	30
6	16	32	40
7	20	40	50
8	24	48	60
9	30	60	74
10	36	72	90
11	42	84	104
12	48	96	120
13	58	116	144
14	72	144	180
15	80	160	200

A r t i k e l IV.

(1) Die mit der Einhebung der Beiträge zur Arbeitslosen-
versicherung betrauten Träger der Krankenversicherung können an
Stelle der im Artikel III festgesetzten Beiträge

von den in Klasse I eingereichten Betrieben	4 %
von den in Klasse II eingereichten Betrieben	8 %
von den in Klasse III eingereichten Betrieben	10 %

der dem Normalbeitrage (§ 25, Abs.4, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr.398) entsprechenden Summe der Krankenversicherungsbeiträge als Beitrag zur Arbeitslosenversicherung einheben.

(2) Die Träger der Krankenversicherung, welche die Beiträge nach Artikel III einheben, sind berechtigt, der Staatsverwaltung die eingehobenen Beiträge nach dem im Absatz 1 angegebenen Schlüssel zu verrechnen.

(3) Träger der Sozialversicherung, die Monatsbeiträge einheben, sind berechtigt, auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf den Monat umgerechnet vorzuschreiben und einzuheben.

(4) Die Beitragshälfte, die der Arbeitgeber gemäß § 26, Abs.4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dem Arbeiter oder Angestellten vom Lohne (Gehalt) abziehen kann, ist im Falle der Einhebung von Wochenbeiträgen nach Art.III, im Falle der Einhebung von Monatsbeiträgen nach diesen zu berechnen.

A r t i k e l V.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 30. August 1920 in Kraft. An diesem Tage tritt die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 10. Juni 1920, St.G.Bl.Nr.253, über die Einhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsjahre 1920/21 (VII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze) ausser Wirksamkeit.

Hanusch m.p.



ad 10.)

Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Z. 17990

300

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 3. August 1920, betreffend die Regulierung des Triestingflusses in den Gemeinden Pottenstein und Berndorf und betreffend die Verbauung des Neudauergrabens in der Gemeinde Kritzensdorf.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung St.G.Bl. Nr.179 gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

Begründung: Nach den vorgelegten Entwürfen sollen die gegenständlichen Arbeiten nach den vom n.ö. Landesrate bzw. von der Expositur Wr. Neustadt der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung beschafften und vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekten auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R-G.Bl.Nr. 4 zur Ausführung gelangen. Gegen die Gesetzesentwürfe ergeben sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken, zumal die in denselben vorgesehenen Meliorationsfondsbeiträge, welche allerdings, wie auch in den Gesetzesentwürfen zutreffend vorgesehen, noch der verfassungsmäßigen Genehmigung bedürfen, einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /:ZZ.St. A.f.Fin. 33.220 und 37.568 ex 20:/ zugesichert wurden. Die

00023



Gesetzentwürfe setzen eine Mitwirkung der Staatsregierung insoferne voraus, als der staatliche Meliorationsfonds an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist. Die beantragte Gegenzeichnung durch den Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft erscheint somit berechtigt.

00024

ad 101) 36

Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Z. 17879

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des Vorarlberger Landtages vom 28. bzw. 30. Juni 1920 betreffend die Regulierung der Dornbirnerache im Bereiche der Gemeinden Dornbirn und Lauterach und betreffend die Behebung der Hochwasserschäden vom Dezember 1918 an der Jll, Bregenzerache und deren Nebenflüssen, sowie an der Schwarzach.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.-G.Bl.Nr. 179, gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

Begründung: Nach den vorgelegten Entwürfen sollen die gegenständlichen Arbeiten nach den vom Vorarlberger Landesrate beschafften und vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekten auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr. 4 zur Ausführung gelangen. Gegen die Gesetzentwürfe ergeben sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken, zumal die in denselben vorgesehenen Meliorationsfondsbeiträge, welche allerdings, wie auch in den Gesetzentwürfen zutreffend vorgesehen, noch der verfassungsrätigen Genehmigung bedürfen, einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /:ZZ.St.A.f.Fin.41.998 und 8.688 ex:20.:/ zugesichert wurden. Die Gesetzentwürfe



setzen eine Mitwirkung der Staatsregierung insoferne voraus,
als der staatliche Meliorationsfonds an der Kostentragung
in weitgehender Weise beteiligt ist. Die beantragte Gegen-
zeichnung durch den Herrn Staatssekretär für Land- und
Forstwirtschaft erscheint somit berechtigt.

Staatsamt für Finanzen.

72.287.

121

Für den Kabinettsrat.

Erlassung einer Vollzugsanweisung betreffend Forderungen in alter Kronenwährung gegenüber Angehörigen der anderen Nationalstaaten.

Mit dem tschechoslowakischen Staate ist ein Depot-Uebereinkommen abgeschlossen worden, wonach die in Oesterreich befindlichen tschechoslowakischen Depots unter gewissen Bedingungen freigegeben werden. Ursprünglich war beabsichtigt, das Depot-Uebereinkommen zugleich mit dem Uebereinkommen hinsichtlich der Abtragung der gegenseitig bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten alter Kronenwährung in Kraft treten zu lassen. Dieses zweite Uebereinkommen ist aber bisher nicht abgeschlossen worden und das Drängen der tschechoslowakischen Regierung zwingt den Oesterreichischen Staat, diese Verbindungen fallen zu lassen.

Die Vertreter der Banken haben nun auf die Gefahr aufmerksam gemacht, daß die tschechoslowakischen Angehörigen gleich nach Inkrafttreten des Uebereinkommens ihre Depots abheben und, um diese Abhebung zu ermöglichen, ihre darauf lastenden Verbindlichkeiten alter Kronenwährung in ungestempelten oder in deutschösterreichischen Kronen zurückzahlen würden, während wir gegenüber dem tschechoslowakischen Staate den Grundsatz verfechten, daß diese Forderungen in tschechoslowakischer Währung zurückzuzahlen wären. Um dem Verlangen der Banken nach einer Schutzbestimmung entgegenzukommen, beantrage ich, die beiliegende Vollzugsanweisung zu erlassen.

Ed. Grunz *Antoni*

000027

ad M. 4

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz, vom August 1920, betreffend Forderungen in alter Kronenwährung gegenüber Angehörigen der andern Nachfolgestaaten.

Zur Durchführung des Artikels 215 des Staatsvertrages von St. Germain wird auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G. Bl. Nr. 307, verordnet:

§ 1.

Oesterreichische Staatsangehörige, die gegen Angehörige eines andern Nachfolgestaates der österreichisch-ungarischen Monarchie, aus der Zeit vor Stempelung der Banknoten in dem betreffenden Nachfolgestaate, Forderungen haben, können solange nicht verhalten werden, Zahlung in deutschösterreichischen oder ungestempelten Banknoten entgegenzunehmen, als nicht über die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten mit dem betreffenden Nachfolgestaate eine Vereinbarung zustandekommt.

§ 2.

Als Staatsangehörige gelten alle physischen oder juristischen Personen, die in dem Gebiete des betreffenden Staates ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) haben.

Die Staatsangehörigkeit von Zweigniederlassungen richtet sich nach ihrem Sitze.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



00028